



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

GRUNDKURS ZIVILRECHT II
SOMMERSEMESTER 2015
JURISTISCHE FAKULTÄT
LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, INTERNATIONALES
PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG
PROF. DR. STEPHAN LORENZ



2. HAUSARBEIT (GEMEINSAM MIT DEM LS GIESEN)

Fall 1: „115 Jahre Rot-Weiß“

Uli (U) hat eine kleine Fahrradwerkstatt aus Familientradition mit angeschlossenem Verkaufsraum namens „Rot-Weiß-RadIn“ in einer ruhigen Seitenstraße in Schwabing. Er beschäftigt den Angestellten Werner L. (W), der meist im Verkaufsraum die Kunden bedient, während U selbst in der Werkstatt arbeitet. Bei der alljährlichen Inventur findet U Ende 2014 ein altes Oldtimer-Fahrrad in seinen Beständen wieder. Da im Winter die Auftragslage recht mau ist, entschließt er sich, das Rad herzurichten und es zu einem besonderen Schmuckstück zu machen. Er baut einiges um und verwendet dabei seine letzten Originalersatzteile, die heutzutage nicht mehr hergestellt oder verkauft werden. Auch den roten Lack mischt er aus alten qualitativ immer noch hochwertigen Resten zusammen. Auf dem Rahmen bringt er mit Spezialfarbe die leuchtende Aufschrift „115 Jahre Rot-Weiß“ an.

Er stellt daraufhin das Fahrrad als Blickfang in sein Schaufenster, um Kunden anzulocken, will es aber nicht verkaufen. Tatsächlich kommt an einem Nachmittag Anfang März der Jurist Robin (R) am Geschäft vorbei und ist sogleich von dem Rad im Schaufenster begeistert. Er stürmt in das Geschäft und fragt bei W nach, ob das Rad noch zu haben sei, er zahle jeden Preis. W verweist darauf, er müsse erst mit U Rücksprache halten, könne das Rad aber für R „reservieren“. R hinterlässt Name und Telefonnummer.

Als W dies am nächsten Tag dem U erzählt, ist dieser entsetzt, dass W dem R das Rad nicht ausgedeutet hat. Er ruft sogleich bei R an, dieser fällt ihm jedoch direkt ins Wort und bietet dem überraschten U 900,- € für das Rad (Marktwert: 900,- €). Obwohl U sehr an dem Rad hängt, lässt er sich diese Chance nicht entgehen und stimmt zu. Schließlich kann er auf diese Weise seine Dauerkarte für die nächste Bundesligasaison finanzieren.

U sichert dem R zu, das Rad sofort aus dem Schaufenster zu nehmen und ins Lager zu stellen. Die beiden vereinbaren, dass R das Rad am 25. März zwischen 16 Uhr und Ladenschluss (18 Uhr) abholen und das Geld danach überweisen soll. U erwartet nämlich für den 26. März eine neue Lieferung und kann das Fahrrad danach nicht weiter adäquat lagern.

Am Nachmittag des 25. März verlässt U frühzeitig den Laden und weist W nochmal darauf hin, dass R das Rad heute noch abholen werde. W solle danach wie gewöhnlich um 18 Uhr das Geschäft schließen.

Als R um kurz vor 18 Uhr noch nicht aufgetaucht ist, wird W des Wartens auf „diesen affigen Juraschnösel“ überdrüssig. W möchte pünktlich Feierabend machen und zu seiner Freundin ins geliebte Giesing fahren. Da er denkt, dass R heute bestimmt noch kommen wird und W das verhasste rote Fahrrad keinen Tag länger mehr sehen will, stellt er es einfach nicht abgesperrt vor die zur Straße führende Ladentür. Darüber hinaus werde R schon bald auftauchen und das Rad mitnehmen. Im Lager habe es ab morgen keinen Platz mehr. Um diese Uhrzeit seien in der Straße auch sowieso kaum noch Leute unterwegs. R hingegen vergisst den Termin einfach, weil er seinen Schönfelder mal wieder nachsortiert.

Um Mitternacht wird das Rad von einem Unbekannten entwendet. Weder der Unbekannte noch das Fahrrad können bei den späteren Ermittlungen ausfindig gemacht werden. Als R am

nächsten Tag das Rad abholen will und im Laden des U auftaucht, stellt sich für die Beteiligten alles heraus. U ist außer sich und verlangt von R Zahlung der 900,- €. R hätte ja nur wie vereinbart im Laden auftauchen und das Rad abholen müssen. Dann wäre gar nichts passiert. R erwidert, Termine dürfe man auch mal vergessen. Man könne das Rad doch nicht einfach ungesichert vor die Tür stellen; so habe doch jedermann das Rad stehlen können. U hingegen meint, W habe dem R doch nur einen Gefallen tun wollen. Im Übrigen könne er für das Handeln des W doch nichts. W sei sonst immer sehr zuverlässig gewesen. R meint, der U solle sich an W wenden, wenn er sein Geld sehen wolle. U beharrt jedoch auf die Zahlung durch R, da bei dem insolventen W sowieso „nichts zu holen sei“.

Fall 2: „Die Leiden des jungen Anwalts“

R hat sein Berufsleben Anfang 2013 als Associate in einer Großkanzlei in München im Bereich „Pensions“ (Betriebliche Altersversorgung) gestartet, was er jedoch schon nach kurzer Zeit als langweilig und trocken empfindet.

Daher freut er sich sehr, als seine Studienfreundin Bella (B) mit ihm Kontakt aufnimmt: B hat nach dem Referendariat eine kleine Kanzlei in Rosenheim eröffnet und betreut dort vor allem Mandate auf dem Gebiet des Mietrechts. Da das Geschäft sehr gut läuft, sucht sie einen Kollegen, mit dem sie eine Partnerschaftsgesellschaft i.S.d. Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) gründen will. R zeigt sich sehr interessiert und nach umfassenden Verhandlungen im Frühjahr 2014 kommen die beiden überein, dass R ab dem 01.01.2015 in die Kanzlei einsteigen soll. Der schriftliche Vertrag über die Gründung der Partnerschaftsgesellschaft soll – im Rahmen einer großen Feier mit Freunden und Kollegen – im Dezember 2014 unterschrieben werden. Im Verlauf des Juni 2014 fällt dem R allerdings ein, dass er seinen Vertrag mit der Großkanzlei nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen kann. Er ruft umgehend bei B an und fragt, ob man den Aufnahmevertrag nicht schon früher abschließen könne. B vertröstet den R auf den Dezember: Vorher sei eine Gründung der Gesellschaft steuerlich nachteilig; R solle sich keine Sorgen machen, der Vertragsabschluss sei „eine reine Formalität und eine völlig sichere Sache“. Tatsächlich sind die steuerlichen Gründe frei erfunden, vielmehr möchte B anstelle des R doch lieber Christiane (C) in ihre Kanzlei aufnehmen. C hat inzwischen ihr Interesse angemeldet und würde auch eigene Mandate mitbringen. B ist es aber unangenehm, den alten Freund R enttäuschen zu müssen, daher entscheidet sie sich, den R vorerst noch hinzuhalten.

Nach dem Telefonat mit B kündigt R seinen Arbeitsvertrag zum Jahresende und besucht in der Folge eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Mietrecht (Kosten: 500,- €). Im November teilt B dem R dann doch mit, dass sie statt R die C in die Kanzlei aufnehmen werde. R findet zwar zum 01.01.2015 eine neue Stelle als Anwalt in einer kleineren Arbeitsrechtskanzlei, verdient dort aber monatlich netto 800,- € weniger als in der Großkanzlei.

Bearbeitervermerk:

Alle aufgeworfenen Rechtsfragen sind – zur Not hilfsgutachtlich – zu bearbeiten.

Frage 1 zu Fall 1:

Wie ist die Rechtslage?

Ansprüche des U gegen W, sowie solche des R gegen W sind nicht zu prüfen.

Frage 2 zu Fall 2:

Kann R von B Ersatz für seinen Verdienstausschlag und die Kosten für die Fortbildungsveranstaltung verlangen?

Auf § 3 Abs. 1 PartGG wird hingewiesen. Weitere Vorschriften des PartGG sind nicht zu prüfen! Sozialversicherungsrechtliche Aspekte bleiben außer Betracht.

*Die Hausarbeit darf einschließlich der Fußnoten 20 einseitig beschriebene Seiten nicht überschreiten (Zeilenabstand 1,5 Zeilen, Korrekturrand mind. 5 cm rechts, Schriftgröße 12, Schriftart „Times New Roman“ oder „Arial“ mit normaler Laufweite). Deckblatt, Gliederung, Abkürzungs-, Inhalts- und Literaturverzeichnis werden auf die Seitenobergrenze nicht angerechnet. Die **Abgabe** hat **bis spätestens Mittwoch, den 17.6.2015, 16:00 Uhr** bei der **Bibliotheksaufsicht des Instituts für Internationales Recht, Veterinärstr. 5, 1. Stock** zu erfolgen. Bei Übersendung der Arbeit durch die Post an Prof. Dr. Stephan Lorenz, Institut für Internationales Recht - Rechtsvergleichung, Veterinärstr. 5, 80539 München, muss der **Poststempel vom 16.6.2015** sein.*

Hinsichtlich der Formalia einer juristischen Hausarbeit wird auf einschlägige Publikationen, wie etwa Dietrich, Jura 1998, 142 ff; Jaroschek, JABl 1997, 313 ff; Rollmann, JuS 1988, 42 ff, Jahn JA 2002, 481 ff und auf das auf der Webseite des Lehrstuhls abrufbare Merkblatt (www.stephan-lorenz.de/info/Merkblatt.htm) verwiesen.

Plagiatskontrolle:

*Die Hausarbeit ist durch den Bearbeiter innerhalb der Bearbeitungsfrist zur Plagiatsprüfung bei Ephorus (<https://student.ephorus.com>) hochzuladen. Der einzugebende **Code** lautet: **GK_SL_2_HA***

Abgabe der Hausarbeit mit der ausgedruckten Ephorus-Bestätigung
--